

Satzungsbeschluß über die "Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans für Bärnsdorf-West nach § 13 BauGB"

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Beschlusses zur "Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans für Bärnsdorf-West nach § 13 BauGB" (Beschluß Nr. 18/95 vom 30.03.1995) vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.1995 mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) berücksichtigt werden Bedenken und Anregungen von einem berührten Träger öffentlicher Belange,

b) nicht berücksichtigt werden Bedenken und Anregungen von einem berührten Bürger.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den berührten Träger öffentlicher Belange und den berührten Bürger von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe bis zum 08.05.1995 in Kenntnis zu setzen.

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Promnitztal beschließt während seiner Sitzung am 27.04.1995 folgende gestalterische Änderungen zum Bebauungsplan für das Baugebiet Bärnsdorf-West als Satzung:

2.1. Beide DH-Hälften sind Teile eines DH. Nach außen ist es ein Baukörper mit glatter Wand (keine Einschnitte) und einheitlicher Dachgestaltung.

Die Bauherren der DH-Hälften sollen daher ihre Bauanzeigen gleichzeitig einreichen.

2.2. Der First geht durch (Ausnahmen siehe 2.10). Damit sind 1,5 bzw. 2 Vollgeschosse möglich.

2.3. Es werden folgende Haustypen (HT) neu definiert:

HT 2a: wie HT 2, aber Gaupen beiderseits

HT 3a: wie HT 3, aber Gaupen nur auf einer Seite

HT 3b: wie HT 3, aber Gaupen beiderseits

HT 4a: wie HT 4, aber Gaupen beiderseits

2.4. Jede Gaupe ist höchstens 2,30 m breit.

2.5. Alle Dachüberstände betragen höchstens 40 cm.

2.6. Die Dachneigung beträgt 35 bis 42 Grad, der Vorzugswert ist 38 Grad (78 %).

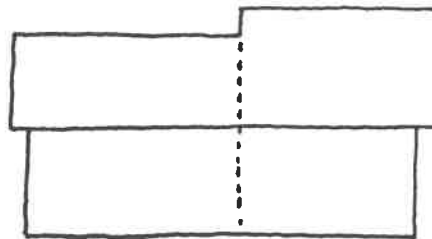
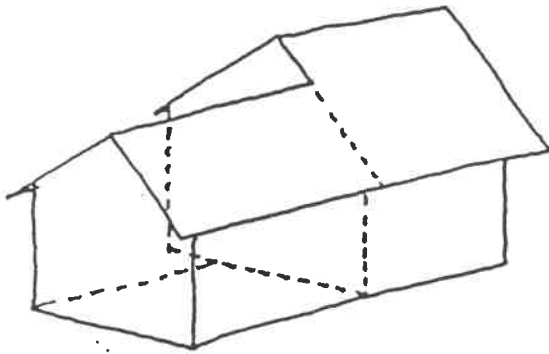
2.7. Erker und erkerartige Blumenfenster sind untergeordnete Baukörper, sie können bis 1,50 m aus dem Baufenster herausragen. Wintergärten als untergeordnete Bauwerke sind zulässig.

2.8. Von außen frei sichtbare Geschoßtreppen sind nicht zulässig, eingemauerte Treppen (kleiner Vorbau) im Baufenster sind zulässig.

- 2.9. Für die Fensterfläche im Dach gelten die Festlegungen der Sächsischen Bauordnung (SächsGVBl. 47/94 vom 04.08.94), insbesondere § 36 Abs. 4 und § 45 Abs. 2.

Die Fenster beginnen in 2 m Abstand vom Ortsgang.

- 2.10. Müssen sich Bauherren mit ihrer DH-Hälfte an schon bestehende bzw. im Bau befindliche Baukörper oder im Genehmigungsverfahren befindliche Planungen anpassen, so hat eine Seite bündig zu stehen in der Weise, daß eine durchgängige Wand, eine durchgängige Traufe und eine identische Dachneigung entstehen.



Seitenansicht



Grundriß

- 2.11. Garagen sind auch im Keller möglich.
- 2.12. Das Abstecken der Baugrube hat flächen- und höhenmäßig zu erfolgen. Grundlage ist der amtliche Vermessungsplan vom 30.03.1995.
3. Diese Satzung tritt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
4. Diese Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
5. Dieser Beschluß ist ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo dieser Beschluß in welchem Zeitraum zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Abstimmungsvermerk:

Anzahl der Stimmberechtigten:	13
davon anwesend:	12
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	1
Wegen Befangenheit von der Abstimmung ausgeschlossen:	-

Promnitztal, 27.04.1995

A. Herklotz
 Herklotz
 1. Bürgermeister

